



Presseinformation

zur 20. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 28.11.2018

TOP 8

Änderung der Abfallsatzung; Antrag Bündnis 90/Die Grünen Fraktion vom 30.10.2018

Sachverhalt:

Zum Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.10.2018, mit welchem die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Fürth dahingehend erwirkt werden soll, gemeinnützigen Gebrauchtwarenhöfen zu ermöglichen, funktionsfähige und intakte Waren auf den kreiseigenen Entsorgungseinrichtungen (Wertstoffhöfe) zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich ist der Landkreis Fürth öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) und für die Sammlung von Abfällen in seinem Kreisgebiet zuständig.

Die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes normiert einen Vorrang der Vermeidung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie das Recycling vor der Beseitigung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Auch der Abfallwirtschaft ist es im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ein großes Anliegen, Abfälle zu vermeiden und gut erhaltene Gegenstände weiter zu verwenden. Seit 1995 bezuschusst deswegen der Landkreis das Wertstoffzentrum Veitsbronn GmbH für die Abholung von Gebrauchsgegenständen, die dadurch nicht als Sperrmüll entsorgt werden müssen. Derzeit wird diese Einrichtung mit einem Zuschuss von 50.400,00 Euro pro Jahr unterstützt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Landkreismagazin) sowie der telefonischen Abfallberatung werden durch den Landkreis konkret Wege zur Abfallvermeidung aufgezeigt und hierbei auch direkt auf den ortsansässigen Gebrauchtwarenhof Veitsbronn verwiesen. Zudem wird auf den Sperrmüllkarten seit Jahren ein gesonderter Hinweis abgedruckt, gut erhaltene Möbel und Einrichtungsgegenstände zur Wiederverwendung o. g. Einrichtung zu überlassen. Dieses konzeptionelle Vorgehen ist seit Jahren erfolgreich etabliert und trug dazu bei, dass gut erhaltene Gebrauchsgegenstände grundsätzlich der Weiterverwendung über den Gebrauchtwarenhof zugeführt werden.

Sollte sich der Bürger jedoch aufgrund des schlechten Zustands der Gegenstände gegen eine Wiederverwendung entscheiden und sich dazu entschließen, sich dieser über den Wertstoffhof zu entledigen, werden dort zunächst gezielt Wertstoffe (z. B. Altholz, Teppiche, Altmetall) einer Verwertung bzw. einem Recycling zugeführt.

Einnahmen aus der Verwertung erlösträchtiger Fraktionen, wie z. B. Altmetall, wirken sich hierbei positiv auf die Gebührenkalkulation aus und kommen somit allen Gebührenzahlern zugute.

Sollte trotz sämtlicher o. g. Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Verwertung und des Recyclings **brennbarer Sperrmüll** übrigbleiben, ist der Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Beseitigung verpflichtet und hat hierzu entsprechende Anlagen zur

Verfügung zu stellen (§ 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 6 BayAbfG).

Mangels eigener Entsorgungsanlagen hat sich der Landkreis im Rahmen der bis 31.12.2037 (mit anschließender Verlängerungsoption) bestehenden Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg dazu verpflichtet, die in seinem Hoheitsgebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung (Rest- und brennbarer Sperrmüll) der Stadt Nürnberg zu überlassen. Mit dieser Zweckvereinbarung übertrug der Landkreis Fürth der Stadt Nürnberg die gesetzlich bestehende Beseitigungspflicht.

Eine systematische Suche im brennbaren Sperrmüll nach Wiederverwendbaren durch Dritte käme einer Vorsortierung gleich. Dieses Vorgehen stellt einen Verstoß gegen die o. g. Überlassungspflicht an die Stadt Nürnberg dar, wodurch sich der Landkreis gegenüber der Stadt Nürnberg aufgrund Gebührenmindereinnahmen schadensersatzpflichtig machen würde, da diese ihre Anlagenauslastung mit den Abfallmengen des Landkreises Fürth kalkuliert hat.

Im Bereich der **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** gibt es generell eigene Erfassungssysteme. Hier ist der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Einrichtungen zur Sammlung und Übergabe dieser Geräte an die Hersteller (EAR) vorzuhalten. Die Übergabestelle an die Hersteller wurde im Zuge der Ausschreibung an die Fa. Pfahler vergeben, welche die Elektrogeräte nach den Vorgaben der Hersteller dem Rücknahmesystem übergibt. Ergänzend hierzu hat der Landkreis für **erlösträchtige** Elektrogeräte (Haushaltsgroßgeräte Sammelgruppe 1 und Haushaltskleingeräte Sammelgruppe 5) die **Eigenvermarktung** (sog. Optierung) angemeldet. Für diese erlösträchtigen Sammelgruppen übernimmt die Fa. Pfahler die ordnungsgemäße und umweltgerechte Verwertung der Elektrogeräte. Eine Ausschleusung von Elektrogeräten (als Gebrauchsgüter) scheidet für den Landkreis - auch aufgrund Haftungsrisiken - generell aus.

Der Bürger übergibt seine Abfälle dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit der Absicht, dass diese einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zugeführt werden. Eine nachträgliche Aussortierung von Gebrauchsgütern aus dem Abfall, für welchen der Bürger die Entsorgung (z. B. Sperrmüll, Altholz etc.) bereits bezahlt hat, ist als rechtlich nicht zulässig anzusehen. Eine Nachsortierung und Ausscheidung von Gebrauchsgütern aus dem gesammelten Abfall des Landkreises auf dem Wertstoffhof ist somit nicht gesetzeskonform.

Man bewegt sich jedoch im rechtlich zulässigen Rahmen, wenn Gegenstände vor der Deklaration und vor der Verwertung bei der Annahme für eine Wiederverwendung als Gebrauchsgüter (Abfallbegriff ist noch nicht erfüllt) aussortiert werden. Es wäre demnach als Maßnahme zur Abfallvermeidung grundsätzlich denkbar, eine **Schnittstelle** bei der Annahme, vor der Verwertung der Abfälle und vor der Übergabe zur Verwertung/Beseitigung an den Landkreis einzurichten, in dem den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, Gebrauchsgüter zur Weiterverwendung abzugeben, die nicht als Abfall (sondern als Gebrauchsgüter) durch den Landkreis übernommen werden.

Hierbei muss für den Bürger jederzeit nachvollziehbar sein, dass diese Waren als Maßnahme zur Abfallvermeidung zur Weiterverwendung vorgesehen sind. Grundsätzlich muss eine klare Trennung von Gebrauchsgütern zur Wiederverwendung im Gegensatz zu den Abfällen (Verwertung/Beseitigung) erfolgen.

Um eine aktuelle Einschätzung über Art und Menge potentieller Gebrauchsgüter beim Anlieferprozess am Wertstoffhof zu gewinnen, wäre ein auf die Anlage Langenzenn-Horbach zeitlich begrenzter Testlauf realisierbar.

Ausgeschleuste Gebrauchsgüter könnten gemeinnützigen Trägern zugänglich gemacht werden. Die genaue Vorgehensweise müsste mit diesen besprochen werden, da aufgrund der sehr beschränkten Zwischenlagerkapazität eine zeitnahe Abholung der Gegenstände erforderlich ist. Sollte sich der gemeinnützige Träger dazu entscheiden, die ausgeschleusten Gebrauchsgüter nicht zu übernehmen und der Landkreis diese der Verwertung/Beseitigung zuführen müssen, dürfen den übrigen Gebührenzahlern hierdurch jedoch keine Kosten entstehen. Vielmehr müsste der gemeinnützige Träger die Entsorgungskosten (Verwertung/Beseitigung) übernehmen.

Die Verwaltung schlägt deswegen vor, mit gemeinnützigen Trägern Kontakt aufzunehmen und deren Interesse an einem zeitlichen und auf dem Wertstoffhof Langenzenn Horbach begrenzten Testlauf zur Übernahme von Gebrauchsgütern zur Wiederverwendung abzufragen.

Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist, dass dem Landkreis bzw. den übrigen Gebührenzahlern keine Kosten entstehen und der Träger die Entsorgungskosten von nicht übernommenen Gebrauchsgütern übernimmt. Anschließend werden die Gremien über die Ergebnisse des Testlaufs informiert und eine weitere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Unter Bezugnahme auf den Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.10.2018 empfiehlt der Umwelt- und Verkehrsausschuss dem Kreistag, die Verwaltung mit der Einleitung der beschriebenen Schritte eines Testlaufs zu beauftragen.